



Stadt **SPROCKHÖVEL** Der Bürgermeister

Corona Virus – Informationen für Unternehmen, Einzelhandel & Selbstständige

Für Fragen rund um das Thema Corona Virus hat die Stadt Sprockhövel eine Info-Hotline eingerichtet, die Sie während der Geschäftszeiten (Mo-Fr 8-12 und 14-16 Uhr) unter 02339/917 770 erreichen können. Für diejenigen, die befürchten, sich mit dem Corona-Virus angesteckt zu haben steht die Hotline des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung: 02333/40 31 449 (täglich von 8-18 Uhr).

Für **Unternehmen und Selbstständige** hat die EN-Agentur ein Informationsblatt (<https://en-agentur.de/covid-19-virus-wichtige-informationen-fuer-unternehmen-und-selbststaendige>) erstellt, welches alle wichtigen Informationen und Ansprechpartner rund um das Thema Corona-Virus enthält:

- AnsprechpartnerInnen bei der EN-Agentur
- Kurzarbeit und Quarantäne
- Liquidität
- Betriebliche Informationen
- Allgemeine Informationen

Ergänzend kann auf folgende **Maßnahmen/Ansprechpartner** zurückgegriffen werden (siehe auch <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>):

NRW-Soforthilfe

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Alle Informationen und das offizielle Antragsformular finden Sie unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

Liquiditätssicherung

- Überbrückung von Liquiditätsengpässen
 - Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro)
<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>
 - Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen)
<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>
- Mikromezzaninfonds für kleine Unternehmen und Existenzgründer
<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>
 - Beantragung von Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss
 - Sofortige Liquiditätsstärkung, da seitens des Unternehmens keine Sicherheiten gestellt werden müssen

Bei Unsicherheit oder allgemeinen Anfragen melden Sie sich im Service-Center der NRW.Bank unter 0211 91741 4800. Bei Bedarf einer Überbrückungsfinanzierung wird ein zeitnahes Gespräch mit der eigenen Hausbank empfohlen.

Kurzarbeitergeld

Sind Firmen aufgrund der Folgen des Corona-Virus von Auftragsengpässen betroffen, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Arbeitsausfälle in Folge des Corona-Virus beruhen in der Regel auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Der Ausgleich des Arbeitsausfalls durch konjunkturelles Kurzarbeitergeld ist somit grundsätzlich möglich.

Ab dem 01.04.20 gilt die vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Anpassung des Kurzarbeitergeldes. Diese beinhaltet unter anderem die Absenkung des Anteils der Beschäftigten eines Betriebs, die von Entgeltausfall mindestens betroffen sein müssen, auf 10 Prozent oder die je nach Fall vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten. Diese Anpassung ist bis zum 31.12.21 befristet.

Im Bedarfsfall müssen die Betriebe und Unternehmen bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>, Kontakt: 0800 45555 20

Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten

Wird aufgrund des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, kann eine Entschädigung beantragt werden. Zuständig für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe.

Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Herr Tölle: 0251 591-8218

Frau Volks: 0251 591-8411

Herr Konopka: 0251 591-8136

FAQs auf den Seiten der Landesregierung

Wo finde ich die grundsätzlichen Informationen des Wirtschaftsministeriums?

Eine Übersicht von Fragen und Antworten zur NRW-Soforthilfe 2020 sowie weitere Erläuterungen und Links zu Bürgschaften, Darlehen der KfW-Bank und anderen Finanzierungs-Instrumenten finden Sie beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie unter www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020.

Wie sieht das Drei-Phasen-Konzept zur Belebung von Tourismuswirtschaft, Hotellerie und Gastronomie von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aus?

Tourismuswirtschaft, Hotellerie und Gastronomie sind massiv von der Corona-Krise betroffen. Um den Unternehmen und den bundesweit drei Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Perspektive zu geben, haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Konzept entwickelt, das sie in die Wirtschaftsministerkonferenz einbringen. Eingeleitet werden soll zunächst die Öffnung mit touristischen Outdoor-Angeboten wie Zoos, Freizeitparks und Klettergärten. In der zweiten Phase folgen dann Restaurants und mit eingeschränkter Nutzung Ferienwohnungen und Hotels. Schließlich soll in der dritten Phase der Übernachtungstourismus ohne Restriktionen wieder möglich sein. Die Auflagen des Konzepts beinhalten die Einhaltung strikter Abstandsregelungen, Hygienevorgaben und Registrierungspflichten. Voraussetzung ist auch immer, dass die epidemiologische Lage sich weiter stabilisiert. Zu

welchem Datum die einzelnen Phasen beginnen, werden die Länder in Abstimmung mit dem Bund in Eigenverantwortung bestimmen.

Was unternimmt die Landesregierung, um gestörte Lieferketten wiederherzustellen?

Durch die Corona-Pandemie gestörte Lieferketten haben in vielen produzierenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen Produktionsprobleme oder -stillstände verursacht. Damit diese wiederhergestellt werden können, hat die Landesregierung in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Unternehmer- und Handwerksverbänden eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet. Betroffene Unternehmen können sich ab sofort an die zentrale Mailadresse liefierketten@mwide.nrw.de wenden.

Die zentrale Kontaktstelle Lieferketten arbeitet in engem Austausch mit den Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen – IHK NRW, der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. – unternehmer NRW und der Interessensvertretung des Handwerks in Nordrhein-Westfalen – Handwerk.NRW sowie mit den Landesministerien und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Bund und Länder haben sich auf weitere Entlastungsmaßnahmen für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen geeinigt. Wie sehen diese im Einzelnen aus?

Unter anderem auf Initiative von Nordrhein-Westfalen wurde ein vereinfachtes Verfahren für einen vorgezogenen Verlustrücktrag beschlossen. Mit dieser Maßnahme soll die Unternehmensliquidität gerade für kleinere und mittelständische Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur oder im Gastronomiebereich kurzfristig verbessert werden. Mit diesem Schritt wird das bereits bestehende umfassende Maßnahmenpaket von Bund und Ländern um eine weitere Komponente ergänzt. Dies bedeutet einen weiteren kurzfristig zur Verfügung stehenden Liquiditätsvorteil von rund einer Milliarde Euro für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Vorübergehend können absehbare rücktragsfähige Verluste des Jahres 2020 bereits jetzt in pauschalierter Form steuerlich berücksichtigt werden. Die bisher für Vorauszahlungszwecke für das Jahr 2019 angesetzten Einkünfte werden auf Antrag pauschal um 15 Prozent gemindert, sofern aus den jeweiligen Einkunftsquellen aufgrund der Corona-Pandemie mit laufenden Verlusten zu rechnen ist. Die bereits geleisteten Vorauszahlungen für 2019 werden auf dieser Basis neu berechnet, herabgesetzt und die entsprechenden Differenzbeträge nach einer Verrechnung mit etwaigen Steuerrückständen kurzfristig erstattet.

Und wie funktioniert dies konkret?

Ein Beispiel: Für einen von der Corona-Pandemie betroffenen Einzelgewerbetreibenden mit einem den Vorauszahlungen zu Grunde liegenden Gewinn von 80.000 Euro bedeutet dies beispielsweise einen sofortigen Liquiditätsvorteil von rund 6.000 Euro. Ohne die Neuregelung hätten sich die aktuellen Verluste frühestens im Jahr 2021 ausgewirkt. Die Höchstabzugsbeträge für Verlustrückträge von einer Million Euro beziehungsweise zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung gelten unverändert auch in diesem Fall.

Mit welchen steuerlichen Maßnahmen unterstützt die Finanzverwaltung die von der Krise betroffenen Unternehmen schon jetzt?

Folgende steuerliche Maßnahmen sind auf Antrag bereits möglich:

- zinslose Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer)
- Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)
- Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen
- Fristverlängerungen zur Abgabe der Jahressteuererklärung,

- Fristverlängerungen für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen sowie
- Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung

Wie groß ist der NRW-Rettungsschirm?

Mit einem Sondervermögen von rund 25 Milliarden Euro spannt die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Rettungsschirm von historischer Größe auf. Es ist das größte Hilfsprogramm für Nordrhein-Westfalen seit Bestehen des Landes. Ziel ist, dass kein gesundes Unternehmen wegen des wirtschaftlichen Einbruchs an mangelnder Liquidität scheitert.

Für welche Unternehmen ist der NRW-Rettungsschirm gedacht und welche Maßnahmen werden getroffen?

Der NRW-Rettungsschirm bietet hunderttausenden von Mittelständlern, Kleinunternehmen und Start-ups in Nordrhein-Westfalen Hilfen an, um ihnen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit zu geben. Das tut die Landesregierung mit der NRW.BANK, der Bürgschaftsbank NRW und den öffentlichen und privaten Kreditinstituten.

Es werden eine Vielzahl von Instrumenten bereitgestellt, die passgenau auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Unternehmensgrößen zugeschnitten sind und über das hinausgehen, was der Bund an Hilfen bereitstellt: Von den kleinen Selbstständigen und Existenzgründern, über das Handwerk und den Mittelstand bis zu den Großunternehmen. Dazu werden Bürgschaften massiv aufgestockt, die Verfahren beschleunigt, die Startup-Szene unterstützt.

Wie schnell kann durch NRW-Rettungsschirm geholfen werden?

Mit dem NRW-Rettungsschirm werden unbürokratisch und zügig die Mittel bereitgestellt, die benötigt werden, um die größte Krise seit Gründung Nordrhein-Westfalens zu bewältigen. Ausgewählte Maßnahmen des Hilfspakets der Landesregierung finden Sie unter <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25>.

An wen kann ich mich mit generellen Fragen wenden?

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welche Unterstützung für Ihr Unternehmen infrage kommt oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter.

Das NRW.BANK-Service-Center ist erreichbar unter: 0211 91741 4800 (Mo-Do 08:00-18:00 Uhr, Fr 08:00 - 17:30 Uhr)

Die Förderberater der NRW.BANK informieren und beraten individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes. Wichtig ist, sich so früh wie möglich zu melden, um gezielt und rechtzeitig alle Möglichkeiten auszuloten.

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zudem zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch eine Hausbank.

Welche Hilfen gibt es für Gründerinnen und Gründer?

In diesen Wochen stehen insbesondere Gründerinnen und Gründer vor der Schwierigkeit, finanzielle Engpässe zu überbrücken und mit noch nicht etablierten Geschäftsmodellen am Markt zu bestehen. Die Landesregierung hat deshalb die Unterstützung für den unternehmerischen Nachwuchs weiter verbessert: Die Gründerstipendiaten mit aktuell

auslaufender Förderung erhalten ab sofort eine um drei Monate verlängerte Unterstützung. Zudem baut die NRW.BANK ihre Förderangebote für betroffene Start-ups weiter aus.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Gründerstipendien: Alle Stipendien, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, können nun unbürokratisch um drei Monate verlängert werden. Dafür wird der Projektträger Jülich alle Stipendiatinnen und Stipendiaten kontaktieren. Weitere Informationen unter: www.gruenderstipendium.nrw
- Start-up-Transfer: Um Ausgründungen aus Hochschulen stärker zu unterstützen, verlängern wir auch den Förderzeitraum für Projekte, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, um drei Monate. Für die Antragsrunde zum 30. April 2020 können die Unterlagen auch nachgereicht werden, damit trotz Schließung vieler Hochschulen und Universitäten der jeweilige Projektstart nicht verzögert wird.
- Finanzierung: Die NRW.BANK legt das Programm „NRW.Start-up akut“ neu auf. Mit dem Wandeldarlehen erhalten Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre sind, bis zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Das Darlehen ist endfällig oder kann zum Ende der Laufzeit bzw. mit Eintritt eines neuen Investors in Eigenkapital gewandelt werden. Vorteil: In der akuten Krise wird das Unternehmen nicht durch Zins- und Tilgungszahlungen belastet.

Wann wird Kurzarbeitergeld gezahlt und wo kann ich es beantragen?

Wenn Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe erleiden, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld möglich. Denn ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Am 13. März 2020 haben Bundestag und Bundesrat angesichts der Corona-Krise eine umfangreiche Anpassung des Kurzarbeitergeldes beschlossen, die ab dem 1. April 2020 gelten soll; darunter beispielsweise die Absenkung des Anteils der Beschäftigten eines Betriebs, die von Entgeltausfall mindestens betroffen sein müssen, auf 10 Prozent oder die je nach Fall vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten. Diese Anpassung des Kurzarbeitergeldes ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Erst danach können sie das Kurzarbeitergeld – ebenfalls bei der Agentur für Arbeit – beantragen.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld und zur Beantragung stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Seite zur Verfügung.

Die Servicehotline der Arbeitsagentur für Arbeitgeber: 0800 45555 20 (Mo-Fr 08.00-18.00 Uhr)

Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/kug.html>

Wie können Arbeitgeber ihre Mitarbeiter informieren und am besten schützen? Was, wenn er keine Schutzkleidung, Desinfektionsmittel, Waschgelegenheiten zur Verfügung stellen kann?

Es gelten die allgemeinen Regeln des Arbeitsschutzes.

Hygiene optimieren, Teleheimarbeit ermöglichen oder Dienstreisen und Meetings vermeiden - das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat hier eine Reihe wichtiger Empfehlungen zusammengestellt, um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und die Infektionsrisiken am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf? Wo gibt es aktuelle Infos? Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wo bekomme ich Antworten auf solche Fragen?

Hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen zu diesen und weiteren Fragen finden Sie auch bei den IHKs in NRW

Was ist, wenn Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot erhalten und zum Beispiel wegen häuslicher Quarantäne nicht arbeiten können?

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstausfalls beantragen. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Insbesondere auf der Seite des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie umfangreiche Informationen zu Tätigkeitsverbot und Entschädigung. Kein Verdienstausfall wird gewährt wegen Umsatzeinbußen infolge von Betriebs- und Schulschließungen oder Absagen von Veranstaltungen.

Kontakt zum Landschaftsverband Rheinland:
LVR-Servicenummer 0221 809-5444 (Mo-Fr 9-12 Uhr)

Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe:
Herr Tölle: 0251 591-8218
Frau Volks: 0251 591-8411
Herr Konopka: 0251 591-8136

Weitere Informationsquellen

- Seiten des Landes NRW zu Corona: <https://www.land.nrw/corona>
- Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus>
- Robert-Koch-Institut
<https://www.rki.de/ncov.html>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>